

Versicherungsart	Voraussetzungen
RENTENVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Pflegeperson pflegt eine oder mehrere pflegebedürftige Personen mit Pflegegrad zwei bis fünf. • Die Pflege ist nicht erwerbsmäßig. • Die Pflege findet wenigstens 10 Stunden wöchentlich statt. • Die Pflege ist verteilt auf regelmäßig mindestens zwei Tage in der Woche. • Die Pflege findet in der häuslichen Umgebung des Pflegebedürftigen statt. • Die Pflegeperson ist regelmäßig nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig • Rentner können zusätzliche Rentenansprüche erhalten, wenn sie eine Teilrente beantragen, sofern sie eine Person mit Pflegegrad 2-5 betreuen. Vorher Rentenberatung einholen! • Erhält der Pflegebedürftige Pflegegeld vom Sozialamt, prüft dies auf Antrag, ob Leistungen für die Pflegeperson abgeführt werden.
ARBEITSLLOSENVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Unmittelbar vor der Pflege Tätigkeit bestand bei der Pflegeperson eine Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung. • Die Pflegeperson hat eine Leistung nach dem SGB III, wie zum Beispiel Arbeitslosengeld, bezogen. • Der Pflegebedürftige hat mindestens Pflegegrad 2 • Nach dem Ende der Pflege Tätigkeit kann Arbeitslosengeld beantragt und Leistungen der Arbeitsförderung bezogen werden. • Die Beiträge werden nicht gezahlt, wenn bereits Beiträge zur Arbeitslosenversicherung gezahlt werden, zum Beispiel in einer Teilzeitbeschäftigung.
UNFALLVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Die Voraussetzungen zur Rentenversicherung pflegender Angehöriger (s.o.) liegen vor • Versichert sind Unfälle, die bei der unmittelbaren Pflege Tätigkeit vorkommen • Versichert sind Wegeunfälle auf dem unmittelbaren Weg zum Ort der Pflege Tätigkeit • Versichert sind Erkrankungen, die während durch Einwirkungen während der Pflege Tätigkeit entstehen (z.B. Infektionskrankheiten)
KRANKENVERSICHERUNG	<ul style="list-style-type: none"> • Bei Aufgabe einer Berufstätigkeit besteht keine Kranken- und Pflegeversicherung, dann • Familienversicherung über den Partner • Freiwillig weiterversichern zum Mindestbeitrag. Auf Antrag bezuschusst die Pflegekasse die Mindestbeiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung • Priv. Kranken- u. Pflegeversicherung bleibt erhalten